

872 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (803 der Beilagen): Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift

Israel hat 1975 mit der EG und 1985 mit den USA Freihandelsabkommen geschlossen. Dies hat zu einer Diskriminierung der EFTA-Staaten am Zollsektor geführt, deren Auswirkungen durch Israels Umwandlung mengenmäßiger Beschränkungen in Zölle seit 1. September 1991 bzw. 1. Jänner 1992 weiter verschärft wurden. Um dieser Diskriminierung zu begegnen, haben die EFTA-Minister am 1. März 1991 beschlossen, Freihandelsverhandlungen mit Israel aufzunehmen. Sowohl seitens der EFTA-Staaten als auch seitens Israels wurde eine möglichst weitgehende Parallelität des Abkommens mit dem Freihandelsabkommen mit der EG angestrebt. In gewissen Bereichen erklärte sich Israel auch bereit, den EFTA-Staaten die gleichen Konzessionen wie den USA zu gewähren, da diese bisweilen über die der EWG eingeräumten Zugeständnisse hinausgehen.

Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommenstextes am 16. Juli 1992 in Genf abgeschlossen. Gegenstand des Verhandlungsprozesses war auch eine Klärung der Frage der praktischen Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den besetzten Gebieten und den EFTA-Staaten.

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel wurde am 17. September 1992 in Genf unterzeichnet und soll am 1. Jänner 1993 in Kraft treten. Durch das Abkommen sollen nicht nur gleiche Wettbewerbsbedingungen für die EFTA-

Staaten in Relation zu denen, die Israel der EG eingeräumt hat, hergestellt, sondern eine solche Gleichbehandlung auch für die Zukunft ermöglicht werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. November 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Christine Heindl, Haigermoser sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Übereinkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß stellte fest, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich geeignet erscheinen, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift (803 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG sind die Österreich nicht betreffenden Teile dieses Staatsvertrages dadurch kundzumachen, daß sie zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen.

Wien, 1992 11 27

Dr. Gaigg
Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau